

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 8 vom 19. Februar 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1

Stadt Freilassing

24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“;
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Bekanntmachung der Änderung
sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma Schöndorfer GmbH, Oberjettenberg 8, 83458 Schneitzreuth
Steinbruch mit Sprengstoffverwendung
Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Abbaubereichs um insgesamt 16,9 ha auf den Fl. Nrn. 286 und 277/6
Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneitzreuth
Das Landratsamt Berchtesgadener Land gibt gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - in der Fassung vom
26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art 2 Änderungsgesetz vom 24.2.2012 (BGBl. I S.212) sowie § 9 Abs. 1
UVPG in der Fassung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art 5 Änderungsgesetz vom 24.2.2012 (BGBl. I
S. 212) - bekannt:

Der Erörterungstermin findet am

Montag, 4. März 2013 ab 13³⁰ Uhr im Landratsamt Berchtesgadener Land (Sitzungssaal I)

statt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird darüber hinaus Gelegenheit gegeben, diese zu erläutern (§ 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen werden nicht behandelt sondern durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 15 der 9.BImSchV).

Bad Reichenhall, den 6. Februar 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 25.6.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld West“ für die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 393/2, 393/1, Teilfläche 418, 421/8, Teilfläche 413/5, 413/7, 416/2, 416/5 und 416/6 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (24. Änderung). Ziel und Zweck der Planung ist es, die bisher nicht bebauten Flächen zwischen

der Richard-Strauss-Straße und der Schumannstraße möglichst zügig einer gebietsverträglich nachverdichteten Bebauung zuzuführen.

Entsprechend dem Beschluss des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing vom 28.11.2012 fand auf der Grundlage des Entwurfs der 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ mit Begründung in der Fassung vom 28.11.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2012 bis 28.1.2013 statt. Da der Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung nach dieser Beteiligung geändert wurde, hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing am 6.2.2013 beschlossen, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung vom 28.11.2012 betreffen:

- Wegfall der Bauverbotszone auf Parzelle 47.
- Zwingende Einhausung von Tiefgaragenrampen.
- Veränderung von Lage und Größe des Baufensters und Festsetzung einer Höhenabstufung auf Parzelle 46a unter Beibehaltung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung.

Der geänderte Entwurf der 24. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld West“ mit Begründung in der Fassung vom 6.2.2013 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 27. Februar 2013 bis Mittwoch, den 13. März 2013

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 14. Februar 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;

93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.8.2012 die 93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“ beschlossen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Planungsbüros Gaugler aus Surheim in der Fassung vom 11.2.2013.

Im Rahmen der Änderung werden die Baugrenzen und Flächen für Garagen erweitert und verschoben. Die Wandhöhe wird den aktuellen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Vorgaben des Wärmeschutzes angepasst. Vorgegeben werden ortsverträgliche Nutzungszahlen, die Anzahl der Wohneinheiten und der erforderlichen Stellplätze.

Die Absicht den Bebauungsplan „Surheim-Südost“ zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 01.03.2013 – 05.04.2013 im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 15. Februar 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
